Technische Kooperationen zwischen Wettbewerbern nach der Entscheidung „Abgaskartell“

Die Digitalisierung, sich verändernde Märkte und disruptive Geschäftsmodelle zwingen Unternehmen dazu, sich neu aufzustellen. Angesichts der damit verbundenen Herausforderungen erscheint die (eher lose) Zusammenarbeit gerade zwischen Wettbewerbern attraktiv, weil sie Flexibilität bietet und die involvierten Unternehmen häufig vor vergleichbaren Fragestellungen stehen.

Insbesondere Kooperationen zwischen Wettbewerbern im technischen Bereich galten in der Vergangenheit als kartellrechtlich weniger kritisch. Die sog. „Abgaskartell“-Entscheidung der EU-Kommission wirft darauf jedoch für viele ein neues Licht.

Wer ist eigentlich Wettbewerber?

Für Kooperationen zwischen Wettbewerbern bestehen höhere kartellrechtliche Hürden als für Kooperationen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Marktstufen oder Märkten tätig sind. Daher sollte im Ausgangspunkt geklärt werden, ob es sich bei den möglichen Kooperationspartnern um aktuelle oder potentielle Wettbewerber handelt. Insbesondere die Analyse, ob zwischen den möglichen Partnern ein potentielles Wettbewerbsverhältnis besteht, ist nicht immer einfach. Abzustellen ist auf die Perspektive der jeweiligen Marktgegenseite und darauf, ob der mögliche Partner in absehbarer Zukunft mit vertretbarem Aufwand dieselben Produkte im gleichen räumlichen Markt anbieten kann.

Zulässigkeit von Kooperationen – Lehren aus dem “Abgaskartell“

Seit jeher müssen bei Kooperationen zwischen Wettbewerbern zwei Kernfragen beantwortet werden:

- Ist die Kooperation an sich überhaupt kartellrechtlich zulässig?

- Wie kann die Kooperation kartellrechtskonform ausgestaltet werden?

Zulässigkeit

Neben den Gruppenfreistellungsverordnungen bieten insbesondere die Horizontalleitlinien der EU-Kommission Anhaltspunkte dafür, unter welchen Umständen Kooperationen bereits keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen oder vom Kartellverbot freigestellt sein können.

Die „Abgaskartell"-Entscheidung wirft allerdings die Frage auf, unter welchen Umständen eine technische Kooperation zwischen Wettbewerbern noch legitim ist.

Diese Frage versucht die EU-Kommission mit einem „Guidance-Letter" zu adressieren, den sie parallel zu ihrer Entscheidung veröffentlicht hat. Auch wenn sich der Letter auf die Besonderheiten des Falles bezieht, lassen sich daraus u.a. folgende Grundsätze ableiten:

- Die Entwicklung einer gemeinsamen **technischen Basis** für ein Produkt oder eine Dienstleistung ist grundsätzlich zulässig, wenn die Art und Weise der individuellen Nutzung offenbleibt. Die gemeinsame Entwicklung einer Basisversion darf außerdem nicht bereits für sich wettbewerbsbeschränkend wirken, etwa weil den einzelnen Unternehmen keine ausreichenden individuellen Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben.
- Die Fokussierung auf eine bestimmte **technische Lösung** im Rahmen einer (ansonsten auch zulässigen) gemeinsamen Entwicklung ist zulässig, solange die beteiligten Unternehmen jederzeit eine andere technische Lösung entwickeln und/oder verwenden können.
- Die **Standardisierung von Schnittstellen** kann zulässig sein, sofern damit Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen verbunden sind und nicht zwangsläufig eine bestimmte technische Lösung vorgegeben wird.
- Die **Definition von Qualitätsstandards** kann zulässig sein, sofern die involvierten Unternehmen frei bleiben, über diese Qualitätsstandards hinauszugehen. Die Standards dürfen außerdem nicht bereits für sich wettbewerbsbeschränkend wirken, etwa weil sie sich auf ein wesentliches Produktfeature beziehen.
- **Vereinheitlichungen von Signaltönen oder Warnzeichen** sind zulässig, solange sie nicht der Differenzierung im Wettbewerb dienen können und Verbrauchern den Wechsel zwischen Gesamtprodukten erleichtern, z.B. die Festlegung, ein Warnlicht immer rot zu färben und es an einer bestimmten Stelle zu positionieren.
- Die Erarbeitung und Artikulation einer **gemeinsamen Position in Bezug auf zukünftige Gesetzgebung** ist zulässig, solange die Diskussion sich darauf beschränkt und keine Koordinierung des zukünftigen Marktverhaltens bewirkt oder bezweckt.

Kartellrechtskonforme Ausgestaltung

Im Rahmen einer zulässigen Kooperation zwischen Wettbewerbern dürfen zwischen den Kooperationspartnern nur solche Daten und Informationen ausgetauscht werden, die

für die Durchführung der jeweiligen Kooperation zwingend notwendig sind. Für den Fall, dass die Kooperation den Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen notwendig macht, muss der Austausch im Einzelfall ggf. mithilfe von Chinese Walls, sog. Clean Teams, oder über externe Berater erfolgen.

Die Notwendigkeit einer kartellrechts-konformen Ausgestaltung hat die EU-Kommission in ihrer „Abgaskartell"-Entscheidung noch einmal hervorgehoben. Auch der Austausch von Informationen, der einem legitimen kartellrechtlichen Zweck dient, ist danach eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, wenn:

- der Austausch über das hinausgeht, was zur Erreichung des legitimen Zwecks notwendig ist; und/oder
- die ausgetauschten Daten nicht hinreichend anonymisiert oder aggregiert sind.

Ausblick

Laut EU-Kommission ist das „Abgaskartell" ein Beispiel dafür, *„was passieren kann, wenn eine eigentlich legitime technische Zusammenarbeit schiefgelaufen ist"*. Unternehmen sollten daher auch technische Kooperation sorgfältig kartellrechtlich überprüfen und eng begleiten. Insbesondere sollte stets geprüft werden, ob (i) es sich bei dem möglichen Kooperationspartner um einen aktuellen oder potentiellen Wettbewerber handelt; (ii) die Kooperation an sich kartellrechtlich zulässig ist; und, wenn diese Fragen bejaht werden, (iii) wie die Kooperation konkret ausgestaltet werden kann.

Zudem kann es sich je nach Einzelfall anbieten, die Zulässigkeit einer Kooperation vorab mit dem Bundeskartellamt oder der EU-Kommission abzuklären. Beide Behörden haben in jüngerer Vergangenheit des Öfteren betont, dafür grundsätzlich offen zu sein.

Key contacts

Dr. Timo Angerbauer
Partner

T +49 (0) 211 822 68 28 5
E timo.angerbauer@rocan.eu

Paul Drößler
Partner

T +49 (0) 211 822 68 28 3
E paul.droessler@rocan.eu

Dr. Tobias Pukropski
Partner

T +49 (0) 211 822 68 28 4
E tobias.pukropski@rocan.eu